

Sparkassenbrief: Produktbedingungen

1. Anlagezeitraum

Der Sparkassenbrief wird mit einer Laufzeit von 1 bis 4 Jahren angeboten. Ab einer Laufzeit von 5 bis zu 10 Jahren wird er als Sparkassenkapitalbrief - nachrangige Namensschuldverschreibung - angeboten.

2. Zinsen

Die Sparkasse zahlt in Abhängigkeit von Anlagesumme und Anlagezeitraum einen für die gesamte Laufzeit garantierten Zinssatz. Die derzeit gültigen Zinssätze werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse bekannt gegeben und können im Internet abgerufen oder telefonisch erfragt werden. Die Zinsen werden jährlich - vermindert um die ggf. anfallende Kapitalertragssteuer - dem Girokonto des Kontoinhabers gutgeschrieben. Die Zinserträge werden erstmals ein Jahr nach Vertragsabschluss gebucht. Die Gutschrift erfolgt jeweils zum Monatsende.

3. Fälligkeit

Bei Fälligkeit wird die Anlagesumme dem Girokonto des Kontoinhabers gutgeschrieben.

4. Weitere Vereinbarungen

Der Sparkassenbrief und der Sparkassenkapitalbrief sind beiderseitig unkündbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen aus diesen Briefen ist der Sitz der Sparkasse. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Briefurkunde bis auf weiteres zurückgestellt wird. Der Kunde kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und die Aushändigung des Briefes verlangen.

Gläubiger der Einlage ist der Kunde.

5. Einzelverfügungsberechtigung

Sind mehrere Personen Kontoinhaber des bei der Sparkasse geführten Referenzkontos, so ist jede von ihnen berechtigt, einen Sparkassenbrief oder Sparkassenkapitalbrief für sich zu erwerben.

6. Besondere Vereinbarungen für den Sparkassenkapitalbrief - nachrangige Namensschuldverschreibung –

6.1 Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Konkurses oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit - vorbehaltlich Ziffer 6.3 - unkündbar.

6.2 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

6.3 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens am Ende des dritten Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des fünften Geschäftsjahres, kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten

führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird.

6.4 Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

6.5 Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist (vgl. § 10 Abs. 5 a KWG).